

Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1885)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ungarn.

Die staatlichen Seminarien werden reorganisirt und zwar provisorisch auf 4 Jahre, an jedem Seminar wird nunmehr eine Übungsschule errichtet, im Übrigen, Lehrplan, Unterrichtsplan, Organisation etc. den deutschen Seminarien angepasst.

Dann legte das ungarische Ministerium Nachdruck auf die Organisation der Handwerkslehrlingschulen.

Die Zahl der Primarschulpflichtigen Kinder belief sich auf 2,215,000, wovon 1,700,000 oder 76 0/0 die Schule besuchten. Etwa 45 0/0 der Schulkinder sind ungarischer, 15 0/0 deutscher, die übrigen zum grossen Teil slavischer Nationalität, die letztern zeigten überhaupt viel mehr Absenzen als die erstern.

Der Unterricht ist vom 8.—13. Jahr obligatorisch, 16,000 Primarschulen suchen den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen, von den 23,000 Klassenzimmern sind über $\frac{2}{5}$ nicht gehörig ausgestattet, obschon in den letzten Jahren, wie auch die ungarische Schulausstellung an der Pariser Weltausstellung andeutete, grossartige Anstrengungen gemacht wurden, allüberall neue Schulhäuser zu errichten. In den letzten Jahren wurden im ganzen ungarischen Reiche jährlich über 200 neue Gebäude erstellt. Die Monarchie zählt über 25,000 Lehrer mit einem Ausgabebudget von etwa 12 Millionen Gulden.

Für höhern Unterricht sorgen die 150 Gymnasien und 28 Realschulen, welche Anstalten zusammen 37,000 Schüler zählen, von denen 71 0/0 Magyaren, 15 0/0 Germanen waren, Budget 3,500,000 fl.

Budapest besitzt eine Universität mit 160 Professoren, Klausenburg eine solche mit 60, die Zentralzeichenschule in Budapest wurde von 108 Studenten besucht.

Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft.

Kanton Freiburg.

Im Jahr 1834 gründeten einige freiburgische Lehrer eine Unterstützungskasse und schon im folgenden Jahre traten 75 neue Mitglieder bei. Jeder Teilhaber war zu einem Beitrage von 5 alten Schweizerfranken verpflichtet, und wer sich nicht im Gründungsjahr aufnehmen liess, bezahlte überdies 4 Fr. als Eintrittsgeld. Die gleiche Summe wurde später von all den Lehrern und Lehrerinnen bezogen, die nicht im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit beitraten. Im fernern äufneten sich die Fonds durch Zinsen, durch Rückkäufe, durch einen jährlichen Staatsbeitrag von 3000 Fr., durch Geschenke und Legate.

Für jeden definitiv angestellten Lehrer ist nach den neueren Statuten der Beitritt obligatorisch. Fakultativ ist der Eintritt für nichtfreiburgische Lehrer, für Lehrerinnen, und nicht definitiv angestellte Lehrer, sowie für Lehrer über 40 Jahre. Der Jahresbeitrag beträgt 25 Jahre lang je 15 Fr., für Lehrerinnen einen Fünftel weniger. Die Pension beträgt im Maximum 300 Fr., im Minimum 70 Fr., (für Lehrer, die den Schuldienst verlassen haben).

300 Fr. nach 35 Dienstjahren,

225 " " 30 "

150 " " 25 "

für Lehrerinnen je ein Fünftel weniger.

Die Pension geht auch auf die Witwe oder die Kinder des Lehrers über; Wiederverheiratung, resp. 16. Altersjahr heben das Recht auf Pension auf.

Dem Staatsrat kommt das Recht zu, einen Lehrer nach 30 Dienstjahren zu pensioniren. Die Verwaltung wird durch eine Kommission von 5 Mitgliedern besorgt; 4 werden von der Generalversammlung, 1 vom Staatsrat gewählt. Die Rechnungen werden vom Grossen Rat ratifiziert. Mit 31. Dezember 1882 waren die Fonds auf 116,000 Fr. angestiegen.

Kanton Schwyz.

Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse.

Ganz ähnlich lauten die Statuten dieser Kasse vom 21. Mai 1883. Der Eintritt ist für alle Primar- und Sekundarlehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes obligatorisch. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 5 Fr. jährlich, und steigt um 1 Fr. für jedes Hundert Einkommen über 800 Fr. Lehrer, welche den Beruf quittiren, können die Mitgliedschaft beibehalten, insofern sie den Beitrag weiter zahlen. Die Beiträge müssen 30 Jahre lang bezahlt werden. Eine definitive Pension ist nicht fixirt. Die zur Auszahlung an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder gelangende Summe wird entrichtet aus den Zinsen des Kapitalvermögens und aus der Hälfte der Jahresbeiträge und betrug z. B. im Jahre 1876 im gesamt für 6 Nutzniesser 744 Fr. oder 124 Fr. per Zug, 1883 jedoch 1155 Fr. für 19 Nutzniesser, also nur noch 55 Fr. per Zug. Es bezahlt die Kasse einfache und doppelte Beträge; doppelte an solche Lehrer, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberuf nicht mehr obliegen können, an Witwen mit einem oder mehreren Kindern, an mehrere hinterlassene Waisen (bis nach erfülltem 16. Altersjahr); einfache Beiträge an Lehrer über 50 Jahren, die noch dem Schuldienst obliegen können, an Lehrer unter 50 Jahren, die zur Ausübung des Lehrerberufes unfähig geworden sind, an kinderlose Witwen und an eine einzelne, hinterlassene Waise.

Die Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, dessen Präsident vom Erziehungsrat, dessen 4 Mitglieder von der Lehrerschaft gewählt werden. Der Kanton zahlt an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 500 Fr. Der Fond betrug am 31. Dezember 1883 21,213 Fr.

Kanton Luzern.

Lehrer-, Witwen-, und Waisenunterstützungsverein.

Ähnlich wie bei Schwyz und Freiburg lauten auch die Statuten dieser Unterstützungskasse. Der Eintritt ist für alle neu anzustellenden Lehrer an

Gemeinde- und Bezirksschulen obligatorisch; auch den Lehrern an höhern Schulen ist der Beitritt gestattet. Der Jahresbeitrag per Mitglied beträgt 15 Fr., die Zahl dieser Beiträge ist auf 20 festgesetzt; 5 Jahre nach geleistetem 20. Beitrage beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung. Die Witwe erhält die gleiche Unterstützung, wie sie der Gatte bezog; eine Waise bis zum vollendeten 16. Altersjahr die Hälfte. Den Waisen, die vom Waisenamt Verpflegung erhalten, wird ihr betreffender Teil bis zum 15. Jahre nicht verabreicht; derselbe wird für sie unter Aufsicht des Vereinsvorstandes zinstragend angelegt und dann für ihre Ausbildung, für Erlernung eines Handwerkes etc. verwendet. Bei eintretendem Todesfall fällt das Guthaben an den Verein zurück.

Ein Vorstand von 5 Mitgliedern führt die Verwaltung. Der Erziehungsrat übernimmt die Verwaltung der Wertschriften des Vereins. Die 48. Jahresrechnung (1882) weist einen Vermögensbestand von 97,000 Fr. auf mit einer Kapitalvermehrung von Fr. 7386. 65. Nutzniessungen wurden ausbezahlt im ganzen:

Fr. 3976. 80 an 171 Lehrer; Fr. 1260. 40 an 28 Witwen und Fr. 904. 40 an 36 Waisen. Die Pensionsbeträge zerfallen in 4 verschiedene Klassen und wechseln in ihrer Höhe jedes Jahr, je nach der zur Verteilung gelangenden Summe. Der Staat beteiligt sich nicht regelmässig mit Beiträgen, die Rechnung von 1878 zeigt einen solchen von 1500 Fr.; 1879 und 1880 aber nur je 1000 Fr. Die Statuten sehen jedoch Äufnung des Fondes durch Staatsbeiträge vor. Vermächtnisse sind keine Seltenheit.

Kanton Thurgau.

Witwen- und Waisenstiftung, sowie Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Lehrer.

Die Statuten bestimmen folgendes:

Alle gegenwärtigen, sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein. Freien Zutritt haben auch die Lehrer an den kantonalen Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar, landwirtschaftliche Schule).

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von 10 Fr., wenn sie Anspruch auf den Staatsbeitrag haben, ohnedies von 15 Fr.

Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes, sowie für die freiwillig beitretenden Lehrer, so lange dieselben im aktiven Schuldienst stehen.

Stirbt ein Mitglied, so beziehen seine Witwe, so lange sie als Witwe lebt, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder dieselbe sich wieder verehelicht, die Kinder gemeinsam, bis das jüngste derselben das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine jährliche Rente von 100 Fr. Die Rente ist zum ersten Male fällig am Todestage des Lehrers, alle folgenden Jahre aber erst am 31. Dezember.

Von 5 zu 5 Jahren soll eine möglichst genaue Gewinn- oder Verlustrechnung aufgestellt werden, wobei zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals

für die Rentenpflichtigen die Tarife einer entsprechenden Rentenanstalt zu Grunde gelegt werden.

Der Reservefond wird gebildet:

1. aus der übrigbleibenden Quote des jährlichen Staatsbeitrages, soweit dieselbe nicht an die Alters- und Hilfskasse der Lehrer verwendet wird;
2. aus den Überschüssen des fünfjährigen Rechnungsabschlusses der Witwen- und Waisenstiftung;
3. aus allfälligen freiwilligen Beiträgen oder Legaten für die Witwen- und Waisenstiftung;
4. aus den Zinsen des Reservefonds;
5. aus dem in Folge der Liquidation der Alters- und Hilfskasse der Lehrer sich ergebenden Vermögensrest, welcher der Witwen- und Waisenstiftung der thurgauischen Lehrerschaft einverleibt werden soll.

Die Verwaltung der Fonds steht unter Aufsicht des Erziehungsrates der Gesamtheit der Anteilhaber im Kanton zu.

In der Regel versammeln sich die im Kanton wohnenden Mitglieder der Anstalt alle 5 Jahre zu einer Generalversammlung. An derselben ist der Erziehungsrat durch eine Abordnung vertreten.

Die Verwaltungskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Drei derselben: der Präsident, Aktuar und Kassier werden in freier Wahl, jedoch immerhin aus der Mitte der Anteilhaber, die übrigen 8 je nach den Bezirken, Kuratoren, sämtliche durch offenes Stimmenmehr ernannt. Aus den 8 Kuratoren wird der Vizepräsident gewählt.

Aus dem 4. Jahresbericht, erstattet im Juni 1883 von Herrn Seminardirektor Rebsamen, ersehen wir, dass sich der Gesamtvermögensbestand auf 78,272 Fr. beläuft (im Jahre 1882), und dass die Mitgliederzahl im letzten Quinquennium sich zwischen 323 und 350 bewegte.

Wir entnehmen den Schlussbemerkungen für den 4. Bericht (1878—82) noch einige Notizen. Seit 20 Jahren haben sich obige Stiftungen über Erwarten günstig gestellt. Von den im ganzen entstandenen Rentenberechtigungen ist schon eine ziemlich erhebliche Anzahl (16) wieder erloschen, teils durch Tod, teils durch Wiederverhehlung der Witwe und zwar die Mehrzahl früher, als erwartet werden konnte. Die für jeden Fall speziell berechneten Einkaufssummen wurden nicht aufgebraucht und nur ein einziges Mal wenig überschritten. Seit dem Bestand der Anstalt haben im ganzen 128 Mitglieder kürzere oder längere Zeit ihre Beiträge bezahlt und sind nachher freiwillig aus dem Verband getreten, ohne Ansprüche auf die Kasse zu haben. Der Gesamtbetrag aller Beiträge steigt auf nahezu 8000 Fr.

Die Anstalt hat Selbstverwaltung. Heute wird wohl niemand bereuen, dass die Schulsynode sich für Selbstverwaltung und nicht für Anschluss an die schweiz. Rentenanstalt entschieden hat, um so mehr, da ja der zürcherische Vertrag mit dieser Anstalt gekündet worden ist.

Nach dem ersten Quinquenniumsberichte haben wir zwei Gruppen von Mitgliedern der Witwen- und Waisenstiftung; nämlich:

- a) solche, welche auch für ihre Person Anspruch auf eine Nutzniessung haben, weil sie vor dem 31. Dezember 1862 schon ihre Beiträge an die alte Kasse leisteten;
- b) solche, welche solche Ansprüche nicht haben, weil sie erst nach diesem Datum in den Verband eingetreten sind.

Wenn nun aber einer von den letztern das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, so hat er im ganzen mehr an die Kasse geleistet, als diejenigen unter a), weil vor 1863 die Jahresbeiträge längere Zeit nur 1—2 Gulden betrugen und nie über 5 Fr. Es ist also nur billig, wenn die, welche grössere Beiträge geleistet haben, mindestens eben so viel Rechte besitzen als die andern, dass man neben der Sorge für die Witwen und Waisen auch an die Lehrer selber denke, zumal an alte und kranke, und dass vom 65. Altersjahr an zum mindesten auch der Jahresbeitrag wieder ersetzt und in Fällen von Unterstützungsbedürftigkeit noch etwas mehr geleistet werde.

Ebenso glaubt die Verwaltung aus den Zinsen des Reservefondes in besondern Fällen Unterstützungen in Krankheitsfällen an Mitglieder verabreichen zu können.

Verkaufsobjekte

des Archivbureau der Schweizerischen permanenten Schulausstellung und des Pestalozzistübchens in Zürich.

Archivbureau:

1. *Bericht die Gruppe 30* (Unterrichtswesen), redigirt von Dr. Wettstein, Seminardirektor. Zürich, Orell Füssli & Co. 80. 630 S. und 61 Tafeln, br. Fr. 5. —
2. *Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz*, bearbeitet von C. Grob. 80. 7. Theile, br. Gesamtwerk Fr. 9, Einzelband ... „ 1. 50
 I. Organisation und Schülerverhältnisse der Primarschulen. II. Lehrpersonal der Primarschulen. III. Ökonomische Verhältnisse der Primarschulen und Arbeitsunterricht der Mädchen. IV. Kindergärten, Fortbildungsschulen, Privatschulen. V. Mittlere und höhere Schulen. VI. Übersichten. VII. Zusammenstellung der schulgesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone (auch unter dem Titel: „Handbuch der schweizerischen Schulgesetzgebung“), bearbeitet von Dr. O. Hunziker.
3. *Ausstellungszeitung*. Offizielles Organ der Schweizerischen Landesausstellung 1883 (Nr. 1 bis 50, incl. Supplement). 40, br. ... „ 4. —
4. *Aus Gerold Eberhard's Leben*. Neujahrsblatt des Waisenhauses Zürich, 1884, von Schulpräsident P. Hirzel. Mit Bild Eberhard's und Vignette seines Geburtshauses. 40. 45 S., br. ... „ 1. —
5. *Gut Heil!* Festschrift auf das zürcherische Kantonaltturnfest in Hottingen, 1883. 4 Nummern in 40. 62 Seiten. Mit zahlreichen Bildern und Autographen, br. ... „ 1. —